

**PERSÖNLICHER EINKAUF**  
**Erklärung betreffend Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung**

**Versicherte Person**

**Name, Vorname** .....

**Geburtsdatum** .....

**Strasse** .....

**PLZ, Ort** .....

**Sozialversicherungsnummer** .....

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch allfällig vorhandene weitere Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule zu übertragen, d.h. in die neue Vorsorgeeinrichtung **einzubringen** (Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup>, FZG).

Seit 1. Januar 2006 sind solche Freizügigkeitsguthaben, auch wenn sie nicht der Übertragungspflicht unterliegen, d.h. unabhängig vom Stellenwechsel, auf freiwillige Einkaufsleistungen **anzurechnen**. Die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen (Art. 60a, BVV2 und Art. 7 Abs.1 Bst. a, BVV3). Ferner sind die Einkaufsmöglichkeiten bei einem Zuzug aus dem Ausland nach dem 1. Januar 2006 eingeschränkt (Art. 60b, BVV2). Zudem muss bei einer frühpensionierten Person, die weiterhin oder wieder erwerbstätig ist, das im Zeitpunkt des frühzeitigen Altersrücktritts vorhandene Altersguthaben angerechnet werden.

**1. In diesem Zusammenhang bestätige ich, dass**

- keine Freizügigkeitskonti oder -policen im Rahmen der 2. Säule existieren
- folgende Freizügigkeitskonti / -policen im Rahmen der 2. Säule bei Freizügigkeitseinrichtungen bestehen (*bitte Auszüge beilegen*)

Saldo, Rückkaufswert per 31.12. _____	Name, Adresse Bank, Versicherung

**2. Verfügen Sie über Guthaben aus der Säule 3a (gebundene Vorsorge)?**

- ja  nein

Wenn ja, bitte Saldo per 31.12. des Vorjahres angeben. CHF \_\_\_\_\_  
 (Zwecks Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 7 Abs.1 Bst. a, BVV3)

**3. Haben Sie einen Vorbezug / eine Verpfändung für Wohneigentumsförderung getätigt?**

ja  nein  
 Wenn ja, bitte Datum des **Vorbezugs** angeben. Datum \_\_\_\_\_ CHF \_\_\_\_\_

ja  nein  
 Wenn ja, bitte Datum der **Verpfändung** angeben. Datum \_\_\_\_\_ CHF \_\_\_\_\_

**Haben Sie den Vorbezug zurückbezahlt?**

ja  nein  
 Wenn ja, an welchem Datum? Datum \_\_\_\_\_ CHF \_\_\_\_\_

**4. Beziehen Sie von einer Pensionskasse eine Altersrente oder haben Sie sich bereits ein Alterskapital auszahlen lassen?** (Wenn ja, bitte Abrechnung der Pensionskasse beilegen.)

ja  nein

**5. Zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland, bestätige ich, dass**

- ich nicht innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen bin
- ich am ..... zugezogen bin und
- bereits früher bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert war  
 (bitte Versicherungsausweise und / oder Austrittsabrechnungen beilegen)

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die steuerliche Abziehbarkeit des Einkaufs sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuerbestimmungen richtet und ich selbst für die steuerlichen Angelegenheiten verantwortlich bin.**

Zudem nehme ich zur Kenntnis, dass eine Unterlassung oder falsche Beantwortung der vorstehenden Fragen steuerliche Folgen haben kann, für welche ich die Verantwortung trage.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

(versicherte Person)

Die Unterlagen sind an folgende Adresse zuzustellen:  
 Vorsorge FinTec, c/o **arcasia ag**, Postfach, 3001 Bern

## MERKBLATT ZUM EINKAUF IN DIE 2. SÄULE (Berufliche Vorsorge)

### Welchen Einfluss hat das aktuellste Bundesgerichtsurteil vom 12. März 2010 auf freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse?

Einkäufe in die Pensionskasse können grundsätzlich vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

Seit der Einführung von Art. 79b Abs. 3 BVG per 1. Januar 2006 steht jedoch die vorsorge- und steuerrechtliche Auslegung des folgenden Satzes im Fokus:

*"... Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden."*

Das Bundesgerichtsurteil vom 12. März 2010 (BGE 2C 658 / 2009) hält fest, dass nach einem freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse steuerrechtlich während dreier Jahre keine Kapitalbezüge mehr gestattet sind. Diese dreijährige Sperrfrist umfasst nicht nur die Summe der getätigten Einkäufe samt Zinsen, sondern neu das gesamte in der Pensionskasse angesparte Vorsorgeguthaben.

Gehen wir für dessen Auslegung von folgenden Grundannahmen aus (Beispiel):

Bestehendes Vorsorgeguthaben per 31.12. (Vorjahr)	CHF	200'000
Einkauf 30.06. (steuerlich abzugsfähig)	CHF	50'000
Sparbeiträge	CHF	10'000
Zins auf Vorsorgeguthaben per 31.12. (1.0%)	CHF	2'000
Zins auf Einkauf per 31.12. (1.0%)	<u>CHF</u>	<u>250</u>
Guthaben per 31.12. (aktuelles Jahr)	<u>CHF</u>	<u>262'250</u>

*(inkl. reglementarische Sparbeiträge und Zins auf dem Sparguthaben)*

Gemäss der aktuellsten Rechtsprechung führt dies dazu, dass im vorstehenden Beispiel per 31.12. (aktuelles Jahr) nicht nur der Betrag von CHF 50'000, sondern das **gesamte Vorsorgeguthaben von CHF 262'250 in den nächsten drei Jahren nicht in Kapitalform** bezogen werden kann. Die Steuerbehörden betrachten einen Kapitalbezug in der dreijährigen Sperrfrist als Steuerumgehung und verweigern grundsätzlich die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe, welche bis drei Jahre vor dem Kapitalbezug getätigt werden.

Es gilt festzuhalten, dass diese Regelung über die gesamte Vorsorgelösung angewendet wird. D.h. ist die versicherte Person neben der beruflichen Vorsorge bei der Vorsorge FinTec ebenfalls in einer Zusatzvorsorge oder in einer anderen Vorsorge der 2. Säule versichert, wird diese Regelung gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung über alle Vorsorgewerke betrachtet (konsolidierte Betrachtung).

### Für wen ist die dreijährige Steuerfrist relevant?

Wir empfehlen allen versicherten Personen, die

- kurz vor der Pensionierung stehen und einen Kapitalbezug planen;
- innerhalb der nächsten drei Jahre ein Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erwerben möchten;
- in den nächsten drei Jahren auswandern und eine Barauszahlung geltend machen;

mit der zuständigen Steuerbehörde den freiwilligen Einkauf und dessen steuerliche Abzugsfähigkeit zu prüfen und sich diese schriftlich bestätigen zu lassen.

# KOPIE

Die versicherte Person bestätigt, im Zusammenhang mit einem freiwilligen Einkauf in die Vorsorge FinTec das "Merkblatt zum Einkauf in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)" speziell nachfolgenden Auszug zur Kenntnis genommen zu haben:

**Wir empfehlen allen versicherten Personen, die**

- kurz vor der Pensionierung stehen und einen Kapitalbezug planen;
- innerhalb der nächsten drei Jahre ein Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erwerben möchten;
- in den nächsten drei Jahren auswandern und eine Barauszahlung geltend machen;

**mit der zuständigen Steuerbehörde den freiwilligen Einkauf und dessen steuerliche Abzugsfähigkeit zu prüfen und sich diese schriftlich bestätigen zu lassen.**

Es gilt festzuhalten, dass diese Regelung über die gesamte Vorsorgelösung angewendet wird. D.h. ist die versicherte Person neben der beruflichen Vorsorge bei der Vorsorge FinTec ebenfalls in einer Zusatzvorsorge oder in einer anderen Vorsorge der 2. Säule versichert, wird diese Regelung gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung über alle Vorsorgewerke betrachtet (konsolidierte Betrachtung).

*Versicherte Person*

Name, Vorname .....

Geburtsdatum .....

Strasse .....

PLZ, Ort .....

Sozialversicherungsnummer .....

Ort, Datum:

.....

Unterschrift:

.....

(versicherte Person)

Das unterzeichnete Merkblatt ist an folgende Adresse zuzustellen:  
Vorsorge FinTec, c/o **arcasia ag**, Postfach, 3001 Bern

Vorsorge FinTec  
c/o **arcasia ag**  
Postfach  
3001 Bern

Vorsorge FinTec  
c/o **arcasia ag**  
Postfach  
3001 Bern